

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT O R E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1951

B. Entscheide kantonalen Behörden

14. Vormundschaftswesen. *Erfüllt ein Vater gegenüber den seiner elterlichen Gewalt unterstellten Kindern seine Unterhaltspflicht nicht, so kann diesen zur Wahrung ihrer Interessen gemäß Art. 392, Ziff. 2 ZGB ein Beistand ernannt werden.*

A. Mit Eingabe vom 4. August 1950 führt die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern Beschwerde gegen das Waisenamt W. mit dem Begehren, es sei das Waisenamt anzuweisen, den Kindern Elsa G., geb. 11. Januar 1940, Ruth G., geb. 28. Oktober 1943 und Hans G., geb. 8. Februar 1945, einen Beistand zu bestellen und diesen mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche dieser Kinder gegenüber ihrem Vater Hans G., geb. 1912, von U., in W., zu beauftragen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt: Die Ehe G.-F., aus der fünf Kinder hervorgegangen seien, sei 1948 geschieden und die Kinder der Mutter zugesprochen worden. Mit Beschluß vom 9. September 1949 habe das Bezirksgericht Winterthur in Abänderung des Scheidungsurteils die elterliche Gewalt über die vorgenannten drei Kinder auf den Vater übertragen und gleichzeitig eine vormundschaftliche Aufsicht angeordnet. In der Folge habe das Waisenamt W. für die drei dem Vater zugewiesenen Kinder einen Fürsorger ernannt, der die Kinder in Pflegefamilien habe unterbringen müssen, wofür ein Kostgeld von je Fr. 60.— bezahlt werden müsse. Diese Beträge hätten im wesentlichen von der Fürsorgedirektion des Kantons Bern entrichtet werden müssen, da der Vater lediglich seine monatlichen Kinderzulagen von Fr. 10.— pro Kind zur Verfügung gestellt habe. Die Fürsorgedirektion habe daraufhin das Waisenamt ersucht, für die Kinder einen Beistand gemäß Art. 392, Ziff. 2 ZGB zu ernennen, damit diese ihre Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater geltend machen könnten. Das Waisenamt habe jedoch die Bestellung eines Beistandes abgelehnt, obschon die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien.

B. Das Waisenamt W. beantragt mit Vernehmlassung vom 5. Dezember 1950 die Beschwerde abzuweisen, da die Voraussetzungen von Art. 392 Ziff. 2 ZGB nicht erfüllt seien. Diese Bestimmung knüpfe an die besondere Stellung eines Vertreters an. Die Unterhaltspflicht eines Vaters gegenüber seinem Kinde stelle jedoch eine direkte gesetzliche Pflicht jedes Vaters gegenüber seinem Kinde dar. In diesem Rechtsverhältnis trete der Vater nicht als gesetzlicher Vertreter des

Kindes, sondern als direkter Schuldner auf. Infolgedessen könne er in diesem Rechtsverhältnis auch nicht im Sinne des Art. 392, Ziff. 2 ZGB als Vertreter des Kindes Interessen haben, die denen des Kindes widersprächen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung falle daher außer Betracht. Bei einer Pflichtverletzung durch den Vater beständen andere Sanktionen, die schließlich zum Entzug der elterlichen Gewalt führen könnten.

Es kommt in Betracht:

Die Aktivlegitimation der Fürsorgedirektion des Kantons Bern zur Beschwerdeführung ergibt sich ohne weiteres aus Art. 420 ZGB, nachdem von dieser Instanz aus die Kosten der Versorgung der Kinder zur Hauptsache bestritten werden müssen.

In tatsächlicher Beziehung steht fest, daß die drei Kinder Elsa, Ruth und Hans G. unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehen, die Kinder jedoch auf Anordnung des Waisenamtes in verschiedenen Pflegefamilien untergebracht werden mußten. An die Pflegekosten leistet der Vater nur einen geringen Beitrag, so daß die Heimatbehörden des Kantons Bern weitgehend in Anspruch genommen werden müssen.

Das Begehren der Beschwerdeführerin geht nun dahin, es sei den Kindern G. in Anwendung von Art. 392 Ziff. 2 ZGB ein Beistand zu bestellen, um den Vater G. zu einer besseren Erfüllung seiner Unterhaltspflichten veranlassen zu können. Das Waisenamt hält diese Maßnahme gesetzlich nicht als zulässig, da der Vater in diesem Rechtsverhältnis nicht als gesetzlicher Vertreter, sondern als direkter Schuldner auftrete. Diesen Einwendungen kann im vorliegenden Falle nicht beigepflichtet werden. Die Anwendung von Art. 392 Ziff. 2 ZGB ist für den Fall gedacht, daß ein Vertreter Interessen der Vertretenen zu wahren hätte, die seinen eigenen Intentionen widersprechen. Dies trifft im vorliegenden Falle zweifellos zu. Der Vater ist nämlich nicht nur, wie das Waisenamt ausführt, direkter Schuldner der Kinder, sondern gleichzeitig Vertreter in der Wahrung deren Ansprüche auf angemessenen Unterhalt. Ein Interessenkonflikt entsteht allerdings erst dann, wenn sich die Leistungen des Vaters mit den Ansprüchen der Kinder nicht mehr vereinbaren lassen, bzw. wenn der Leistungswille des Vaters seinen Leistungspflichten nicht mehr entspricht. Wenn sich der Vater G. darauf beschränkt, lediglich die Kinderzulagen seines Lohnes, d. h. Fr. 10.— pro Kind und Monat, für die Kinder zur Verfügung zu stellen, handelt er lediglich in seinem egoistischen, persönlichen Interesse, ohne auf die Ansprüche der Kinder Rücksicht zu nehmen. Es besteht somit eine akute Interessenkollision, so daß nicht einzusehen ist, weshalb in einem solchen Falle die Errichtung einer Beistandschaft im Sinne von Art. 392 Ziff. 2 ZGB ausgeschlossen sein sollte. Diese Maßnahme drängt sich auch deshalb auf, weil nur ein Beistand in der Lage ist, den pflichtvergessenen Vater gehörig zu fassen, da nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in diesem Falle der Unterhaltsanspruch ohne Rücksichtnahme auf das Existenzminimum geltend gemacht werden kann (BGE 63 III S. 116).

Demgemäß wird vom Bezirksrat

beschlossen:

Die Beschwerde der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern wird gutgeheißen und das Waisenamt W. angewiesen, für die unter der elterlichen Gewalt des Hans G. stehenden Kinder in Anwendung von Art. 392 Ziff. 2 ZGB einen Beistand zu bestellen. (Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 29. Dezember 1950.)

15. AHV. *Mindestbeiträge für Personen, denen die Beitragsleistung erlassen wurde, sind gemäß Art. 11, Abs. 2 AHVG durch den Wohnsitzkanton zu bezahlen; dieser wird bestimmt nach den Vorschriften über den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB).*

A. — U. R., geb. 1896, heimatberechtigt in D. (BE) lebte bis zu seinem 13. Altersjahr bei seinen in St. B. (NE) wohnhaften Eltern. Wegen Schwachsinn wurde er damals in ein Asyl in E. (Vd) placiert. Zwei Jahre später, 1911, zogen die Eltern nach Genf, wo der Vater im Jahre 1944 verstarb; die Mutter wohnt noch heute in Genf. Weder bei der Erreichung der Mehrjährigkeit (1916), noch beim Tode seines Vaters wurde für eine Bevormundung des U. R. gesorgt. Die Verpflegungskosten wurden zunächst von den Eltern und später von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern bestritten.

B. — Im Dezember 1948 ersuchte die Direktion des Asile de l'E. die Fürsorgedirektion des Kantons Bern um Übernahme der von R. geschuldeten AHV-Beiträge von Fr. 12.—. Diese weigerte sich jedoch, die genannten Beträge zu ihren Lasten zu übernehmen und machte geltend, daß gemäß Art. 11, Abs. 2 des AHVG vorzugehen, d. h. daß ein Gesuch um Erlaß der Beiträge zu stellen sei, und daß diese vom Wohnkanton zu übernehmen seien. Ein solches Gesuch wurde vom Asile de l'E. eingereicht und durch die Ausgleichskasse des Kantons Waadt an die Ausgleichskasse des Kantons Genf weitergeleitet. Diese wandte sich an das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern mit dem Ersuchen um Bericht, welche Ausgleichskasse zur Erhebung des AHV-Beitrages für R. zuständig sei. Das Bundesamt für Sozialversicherung antwortete, daß der Versicherte seinen Wohnsitz nicht mehr im Kanton Genf habe und gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 65 II 97 und 69 II 1) die Ausgleichskasse des Kantons Bern zur Erhebung der Beiträge zuständig sei; denn es sei angezeigt, den Heimatkanton als den Wohnkanton zu betrachten. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern teilte dem Bundesamt für Sozialversicherung mit, daß sie sich ihrem Standpunkt nicht anschließen könne, und daß sie der Ansicht sei, daß die Ausgleichskasse des Kantons Genf zuständig sei, die Beiträge des Versicherten zu erheben. Das Bundesamt für Sozialversicherung beharrte auf seinem Standpunkt und beauftragte die Ausgleichskasse des Kantons Bern, eine Beitrags-Erlaßverfügung zu treffen.

Mit Verfügung vom 20. Juli 1949 sprach sich die Ausgleichskasse des Kantons Bern nicht über einen Beitragserlaß aus, entschied aber, daß die auswärtige Armenpflege des Staates Bern die Beiträge für R. ab 1. 1. 1948 zu ihren Lasten zu übernehmen habe.

C. — Der Staat Bern, vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, beschwerte sich gegen diese Verfügung beim Verwaltungsgericht und beantragte, daß die Fürsorgedirektion die Beiträge für R. nicht zu bezahlen habe.

Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht gutgeheißen und die Verfügung vom 20. Juli 1949 aufgehoben; dies hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Aus den vom Bundesamt für Sozialversicherung erwähnten Entscheiden könne nicht abgeleitet werden, daß der Kanton Bern als Wohnkanton gelten müsse, da R. weder aus seinem früheren Wohnkanton ausgewiesen, noch in seinen Heimatkanton heimgeschafft worden sei; im weitern könne von einer freiwilligen oder unfreiwilligen Wohnsitznahme im Kanton Bern keine Rede sein, da R. im Asile de l'E. in E. versorgt sei.

D. — Das Bundesamt für Sozialversicherung hat gegen dieses Urteil Be-

rufung eingelegt und beantragt, es sei aufzuheben und das Eidg. Versicherungsgericht möge, sobald es den Kantonen Waadt und Genf die Möglichkeit gegeben habe, sich in dieser Streitfrage zu äußern, den Kanton bezeichnen, der gemäß Art. 11, Abs. 2 des AHVG die Beiträge für R. zu bezahlen habe.

Der Kanton Bern antwortete auf die Berufung durch Vernehmlassung vom 19. Dezember 1949. Er beantragte, die Berufung sei abzuweisen; eventuell sei in dem Sinne teilweise gutzuheißen, daß entweder der Kanton Waadt oder der Kanton Genf als Wohnkanton erklärt werde.

E. — Mit Verfügung vom 18. Januar 1950 hat das Eidg. Versicherungsgericht die Kantone Waadt und Genf eingeladen, in diesem Streitfall ihre Stellungnahme bekanntzugeben.

Der Kanton Waadt hat seine Vernehmlassung am 14. Februar 1950 eingereicht. Er beantragt, das Eidg. Versicherungsgericht möge feststellen, daß

1. U. R. seinen Wohnsitz nicht im Kanton Waadt habe;
2. infolgedessen der Kanton Waadt nach den Bestimmungen des AHVG vom 20. 12. 1946 nicht Beitragsschuldner für U. R. sei.

Er machte geltend, daß R. nicht als im Kanton Waadt wohnsitzberechtigt betrachtet werden könne, weder nach den gesetzlichen Bestimmungen, noch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die Armenpflege.

Der Kanton Genf hatte mit Vernehmlassung vom 18. März 1950 dem Eidg. Versicherungsgericht beantragt:

1. zu erkennen, daß der Kanton Genf im vorliegenden Prozeß unbeteiligt sei;
2. die Rechtsbegehren des Berufungsbeklagten, sowie jeder andern am gegenwärtigen Prozeß beteiligten Partei gegenüber dem Kanton Genf abzuweisen.

Seine Begründung ist folgende:

Während seiner Minderjährigkeit hatte R. seinen gesetzlichen Wohnsitz in Genf; aber vom Moment an, wo er mehrjährig wurde, nämlich ab 15. Juni 1916, stand er rechtlich nicht mehr unter der elterlichen Gewalt, und von diesem Datum an hat der auf einer Fiktion beruhende gesetzliche Wohnsitz in Genf aufgehört zu existieren. Seither wohnte R. auch nie mehr im Kanton Genf. Es wäre also unannehmbar, wenn der Kanton Genf AHV-Beiträge für einen bernischen Kantonsbürger zu übernehmen hätte, der ihm gänzlich fremd ist.

Erwägungen.

1. — Für Versicherte, denen die Beitragsleistung erlassen wurde, hat gemäß Art. 11, Abs. 2 des AHVG der Wohnkanton einen monatlichen Beitrag von Fr. 1.— zu bezahlen. Die Zahlung dieser Beiträge darf aber nicht als Armenunterstützung betrachtet werden, denn es besteht unbestreitbar in Zweck und Wesen ein Unterschied zwischen dem Beitrag des Wohnkantons an die AHV einerseits und der Ausrichtung dauernder Armenunterstützungen an den Beitragspflichtigen andererseits. Das AHVG hat diesen Unterschied hervorgehoben, indem es die Mindestbeiträge für Personen, denen die Beitragsleistung erlassen wurde, dem Wohnkanton auferlegte und nicht dem Heimatkanton, der im allgemeinen für die Unterstützung seiner bedürftigen Bürger aufzukommen hat. Freilich wurde angeregt, man solle die Mindestbeiträge an die AHV ebenfalls dem Heimatkanton auferlegen, weil diese Kantone es seien, die hauptsächlich von den Rentenzahlungen für ihre bedürftigen Bürger Nutzen ziehen. Die Expertenkommission fand jedoch, es sei richtiger, hier das Wohnsitzprinzip zu übernehmen (vgl. Bericht der Eidg. Expertenkommission Seite 54). Dieser

Grundsatz ist denn auch im Gesetz verankert, und es steht dem Richter nicht zu, ihn abzuändern.

2. — Es bleibt also festzustellen, welches der Wohnkanton des R. ist. Hiezu muß man sich an die tatsächlichen Verhältnisse halten und nicht von einer rechtlichen Lage ausgehen, die unter Umständen hätte entstehen können (z. B. wenn R. bei der Erreichung der Mehrjährigkeit entmündigt worden wäre, oder wenn der Kanton Bern ihn heimgenommen hätte).

Als R. noch minderjährig war, wurde er in das Asile de l'E. versorgt. Nach Art. 25 des ZGB war sein Wohnsitz derjenige seiner Eltern, nämlich zuerst St. B., dann Genf. Gemäß Art. 24, Abs. 1 des ZGB bleibt dieser Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Die entscheidende Streitfrage ist, ob anzunehmen sei, R. habe seit seiner Internierung, unabhängig vom Wohnsitz seiner Eltern, einen neuen Wohnsitz erworben. Diese Frage muß verneint werden. R. konnte zunächst keinen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB begründen. Für einen solchen Wohnsitz braucht es nicht nur einen tatsächlichen Aufenthalt (objektives Moment), sondern noch eine Absicht (subjektives Moment). Nun setzt die Absicht einen gültigen und freien Willen voraus. R. erfüllt diese Bedingung nicht, da jede Partei anerkennt, daß er geisteskrank ist. Demnach konnte R., als er mehrjährig wurde, nicht dem Art. 26 des ZGB dadurch entgegen, daß er sich willentlich an seinem Versorgungsort niederließ und hier einen Wohnsitz begründete. Seit seiner Mehrjährigkeit hat R. auch keinen abgeleiteten Wohnsitz im Sinne von Art. 25, Abs. 1 ZGB mehr, da er weder unter elterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft steht. Infolgedessen muß festgestellt werden, daß R. sich seit seiner Internierung keinen neuen Wohnsitz geschaffen hat. Man muß also gestützt auf Art. 24, Abs. 1 des ZGB. annehmen, daß er seinen vorherigen Wohnsitz, nämlich Genf, beibehalten hat.

Der Kanton Genf und das Bundesamt für Sozialversicherung anerkennen jedoch nicht, daß R. in Genf Wohnsitz hat. Genf macht geltend, daß R. seinen Wohnsitz im Kanton Waadt habe; das Bundesamt für Sozialversicherung glaubt, R. habe im Kanton Bern Wohnsitz. Der Kanton Genf behauptet nämlich, daß R. vom Moment an, wo er mehrjährig wurde, nicht mehr unter der elterlichen Gewalt gestanden habe und daß der auf einer Fiktion beruhende gesetzliche Wohnsitz in Genf untergegangen sei. Er erachtet daher die Anwendung von Art. 24, Abs. 2 des ZGB als gegeben, so daß der jetzige Aufenthaltsort des R. als Wohnsitz zu betrachten wäre. Das Eidg. Versicherungsgericht kann jedoch diese Meinung nicht teilen. Zunächst ist nicht ersichtlich, auf welche gesetzliche Bestimmung der Kanton Genf seine Behauptung stützt, der Wohnsitz, den R. am Ende seiner Minderjährigkeit hatte, sei dahingefallen und bestehe nicht mehr. Dies behaupten zu wollen, hieße dem Art. 24, Abs. 1 ZGB widersprechen, der gerade will, daß jede Person einen Wohnsitz hat; es hieße eine Ausnahme vom Prinzip machen, daß der einmal begründete Wohnsitz fort dauert, bis ein neuer begründet ist. Zu Unrecht stützt sich der Kanton Genf ferner auf Art. 24, Abs. 2 ZGB. Damit diese Bestimmung angewendet werden könnte, müßte entweder ein früherer Wohnsitz nicht nachweisbar sein, — was nicht der Fall ist, da feststeht, daß R. bis zu seiner Mehrjährigkeit in Genf wohnsitzberechtigt war — oder es müßte ein früherer Wohnsitz im Ausland bestanden haben, was auch nicht der Fall ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat im Laufe des Verfahrens geltend gemacht, daß man angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtes annehmen müsse, der Kanton Bern sei der Wohnkanton des R. Wie der Kanton

Bern und der Kanton Waadt in ihren Eingaben, auf welche hier verwiesen wird, klar hervorheben, sind die beiden vom Bundesamt für Sozialversicherung erwähnten Entscheide (BGE 65 II 97 und 69 II 1 — Jg. 1939 Seite 421 und 1943 Seite 332) für das gegenwärtige Verfahren nicht verwendbar. In jenen beiden Fällen haben nämlich die Armenbehörden ihre Bürger in ihre Heimatkantone zurückkommen lassen. Das Bundesgericht hat dann erklärt, daß die Verfügung der Armenbehörde oder der Heimatgemeinde, welche den Aufenthaltsort des Unterstützten bestimmt, dessen Absicht ersetze, sich niederzulassen. Im vorliegenden Fall dagegen, hat der Kanton Bern seinen Bürger in der waadtländischen Anstalt gelassen, wo ihn seine Eltern placiert hatten. Da die tatsächlichen Verhältnisse verschieden sind, können die in den erwähnten Entscheiden aufgestellten Grundsätze im gegenwärtigen Fall nicht angewendet werden. Freilich hat der Kanton Bern die Möglichkeit, die Unterstützung einzustellen und dadurch die Heimschaffung seines Bürgers zu veranlassen. Aber diese Möglichkeit allein genügt nicht, den Kanton Bern als Wohnkanton des R. zu erklären, im Gegensatz zur Ansicht des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Können somit die vom Kanton Genf und vom Bundesamt für Sozialversicherung vorgebrachten Beweisgründe nicht berücksichtigt werden, so muß der Kanton Genf als Wohnkanton des R. betrachtet werden. Dieser ist also zuständig, die monatlichen Beiträge von Fr. 1.— zu übernehmen, sobald die zuständige Ausgleichskasse gemäß Art. 11 des AHVG einen Beitragserlaß ausgesprochen hat.

3. — Aus dem vorher Gesagten geht hervor, daß der gegenwärtige Streitfall nicht entstanden wäre, wenn R. von den Behörden seines Wohnkantons gemäß den Bestimmungen von Art. 369 ZGB bevormundet worden wäre, als er mehrjährig wurde. Gestützt auf Art. 369 Abs. 2 des ZGB ladet das Gericht die zuständigen Behörden ein — sei es diejenige des Wohnsitzes (Art. 376) oder diejenige des Heimortes (Art. 378 ZGB) —, dafür zu sorgen, daß die Entmündigung des R. sobald als möglich ausgesprochen wird. Die Bevormundung wird gestatten, in Zukunft einen neuen Streit zwischen den Kantonen um den Wohnsitz des R. zu vermeiden und vor allem den Zweck haben, die Interessen des R. zu schützen.

Aus diesen Gründen hat das Gesamtgericht erkannt :

I. Auf das Begehren des Bundesamtes für Sozialversicherung wird eingetreten. Der Kanton Genf hat als Wohnkanton die Beiträge für R. zu übernehmen.

II. Die Akten gehen an das Bundesamt für Sozialversicherung, welches zu bestimmen hat, welche Ausgleichskasse zuständig ist, dem U. R. die Beiträge zu erlassen.

III. Gerichtskosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 13. Mai 1950.)

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gemäß Art. 328 und 329 ZGB kann die Armenbehörde für ihre Unterstützungsauslagen auch nach dem Tode des Unterstützten auf die unterstützungspflichtigen Verwandten des Verstorbenen Rückgriff nehmen; bernischen Armenbehörden steht es frei, auch gemäß § 36 Abs. 1 ANG gegenüber den Erben des Unterstützten als solchen (nicht als Blutsverwandten) eine Rückerstattungsforderung geltend zu machen, sofern der Unterstützte Vermögen hinterlassen hat, und soweit die Erben aus seinem Nachlaß bereichert sind.*

Das städtische Fürsorgeamt B. stellte am 24. Mai 1949 beim Regierungstatthalter von B. das Begehren, M. und L. T., geb. 1900 bzw. 1902, von K. (FR),

Régleusen, wohnhaft in B., seien gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches zu verurteilen, dem Fürsorgeamt ungedeckte Spitalkosten für ihren Vater A. T., geb. 1867, im Betrage von Fr. 256.55 zu vergüten. Im Laufe des Verfahrens vor dem Regierungsstatthalter reduzierte das Fürsorgeamt B. sein Begehren auf den Betrag von Fr. 61.—, weil es unterdessen vom Vormundschafsbureau einen Rechnungssaldo,¹ von der Ausgleichskasse Altersrenten und von den Beklagten selber Beiträge erhalten hatte, die es zur teilweisen Deckung der Spitalkosten verwenden konnte. Die beiden Beklagten bezahlten in der Folge auch den Fehlbetrag von Fr. 61.—, worauf der Regierungsstatthalter am 16. Juni 1950 das Begehren als erledigt abschrieb.

Unterdessen hatte aber das Fürsorgeamt B. auch noch die ungedeckten Versorgungskosten für Vater T. im Altersheim C. (NE) für das 2. Quartal 1949 im Betrage von Fr. 196.— übernehmen müssen. Durch den nachträglichen Eingang der Altersrente pro Juli 1949 und der zusätzlichen kantonalen Altersfürsorge für das 2. Quartal 1949 von zusammen Fr. 95.05, reduzierte sich der ungedeckte Betrag auf Fr. 100.95. Das Fürsorgeamt B. verlangte deshalb am 3. Juli 1950 beim Regierungsstatthalter von B., daß die Schwestern T. zur Vergütung dieses Betrages verurteilt werden. Weil Vater T. am 9. August 1949 gestorben und seine Erbschaft nicht ausgeschlagen worden war, verfügte der Regierungsstatthalter am 11. Oktober 1950, es werde dem Begehren keine Folge gegeben; das Fürsorgeamt B. habe seine Forderung bei den drei Töchtern des verstorbenen Unterstützten als dessen Erbinnen geltend zu machen.

Diesen Entscheid hat die Fürsorgedirektion B. rechtzeitig weitergezogen mit dem Begehren, die beiden Beklagten seien zu einem Verwandtenbeitrag von je Fr. 50.50 zur Deckung der Verpflegungskosten für ihren Vater zu verpflichten, unter Kostenfolge. Die Beklagten beantragen Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Armenbehörde kann für ihre Unterstützungsauslagen auch nach dem Tode des Unterstützten im Rahmen der Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches auf die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Verstorbenen Rückgriff nehmen. Den bernischen Armenbehörden stünde freilich auch gemäß § 36, Absatz 1 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes gegenüber den Erben des Unterstützten als solchen (nicht als Blutsverwandten) eine Rückerstattungsforderung zu, sofern der Unterstützte Vermögen hinterlassen hat, und soweit die Erben aus seinem Nachlaß bereichert sind. In der Wahl des Vorgehens ist die Armenbehörde jedoch frei (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 34, Erwägung 1). Im vorliegenden Falle hat die städtische Fürsorgedirektion B. ihre Forderung gegenüber den beiden Beklagten ausdrücklich gestützt auf Art. 328/329 ZGB erhoben. Sie will die Beklagten als Blutsverwandte, nicht als Erbinnen des verstorbenen Unterstützten belangen. Zu Unrecht hat die Vorinstanz dem Begehren keine Folge gegeben und die Fürsorgedirektion B. auf eine Klage gegenüber der Erbschaft des Unterstützten verwiesen. Dieser Entscheid muß aufgehoben werden. Da die Akten die Beurteilung der Klage auf Grund von Art. 328/329 ZGB ohne weiteres gestatten, kann die Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz unterbleiben und der Entscheid in der Sache vom Regierungsrat gefällt werden.

2. Die Beklagten bestreiten die Forderung der Rekurrentin von Fr. 100.95 zunächst deshalb, weil sie sich angeblich nicht erklären können, wie ein solcher Ausgabenüberschuß bei der Rekurrentin noch entstehen konnte.

Allerdings ist dadurch, daß sowohl die Beklagten direkt einen Teil der Versorgungskosten für Vater T. im Asyl bezahlten, als auch die Fürsorgedirektion und die Vormundschaftsbehörde von B. sich mit der Angelegenheit befassen mußten (Vermittlung der Altersrente und der zusätzlichen Altersfürsorgebeiträge; Übernahme der Spitalkosten; Subsidiärgutsprache für die Asylkosten), zeitweise eine recht unübersichtliche Lage entstanden. Mit etwas gutem Willen läßt sich aber die Entstehung des Ausgabenüberschusses an Hand des Rechnungsauszuges, den die Rekurrentin ihrer Klageschrift beilegte, ohne weiteres rekonstruieren und erklären. Dieser Rechnungsauszug ist durchaus glaubwürdig und beweiskräftig; der Regierungsrat betrachtet es als erwiesen, daß der Fürsorgedirektion B. für Vater T. im Endergebnis ungedeckte Unterstützungsauslagen von Fr. 100.95 entstanden sind, die ihr von den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Unterstützten nach Maßgabe der Art. 328/329 ZGB zu vergüten sind.

3. Richtig ist, daß grundsätzlich alle gegenüber dem Unterstützten im gleichen Grade erbberechtigten Blutsverwandten zur Unterstützung herangezogen werden müssen, und daß unter ihnen keine Solidarhaft besteht. Der Unterstützungsbedürftige oder die Armenbehörde dürfen sich nicht nach Belieben für die ganze Unterstützung bloß an einzelne Pflichtige halten. Diese haben die Unterstützung in der Weise gemeinsam aufzubringen, daß jeder von ihnen einen seinen Verhältnissen angemessenen Teil tragen muß. Was die einen nicht leisten können, ist auf die übrigen zu verteilen, soweit die Mehrleistung für sie tragbar ist. In diesem und in keinem anderen Sinne ist aber das Begehren der Rekurrentin gegenüber den beiden Beklagten zu verstehen. Allerdings wäre grundsätzlich auch deren Schwester, Frau Z. in Genf, gegenüber dem Vater unterstützungspflichtig gewesen. Die Beklagten behaupten jedoch selber nicht, Frau Z. verfüge über eigenes Einkommen oder über anderes eigenes Vermögen als das von ihr in die Ehe eingebrachte Mobiliar. Dieses wird von der Familie Z. zum täglichen Gebrauch benötigt und kommt nicht als Substrat für Unterstützungsbeiträge in Betracht. Unter diesen Umständen kann Frau Z., deren Ehemann auch keinen freiwilligen Beitrag leisten will, nicht zur Beteiligung an der Unterstützung ihres Vaters herangezogen werden. Ihr Unterstützungsanteil ist von den Beklagten zu übernehmen, soweit dies ihren Verhältnissen angemessen ist (Monatsschrift Band 48, Nr. 100 und 103; BGE 65 II 128 und dort zitierte Entscheide). Die beiden Beklagten bestreiten nicht, daß jede von ihnen in der Lage ist, die Hälfte des Betrages von Fr. 100.95 zu übernehmen. Sie sind deshalb dazu zu verurteilen.

4. Nach dem Gesagten muß der Rekurs gutgeheißen werden. Die Beklagten haben die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juni 1951).

Neuenburg. Das *Office Social Neuchâtelois*, eine Zentralstelle par excellence für die Koordination und Förderung der sozialen Arbeit im Kanton Neuenburg, steht im 9. Jahr seiner Tätigkeit und gibt seit 3 Jahren ein Bulletin heraus (Adresse: Neuchâtel, Terreaux 9). Der Juni/Juli-Nummer entnehmen wir, daß letztes Jahr besonders auf den beiden Gebieten der Familien- und Betriebsfürsorge Fortschritte erzielt wurden. Leiter des Office ist Herr *Paul Humbert*. Z.
